



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 395-399)**
Titel **Mittelschullehrerverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **414.11**
Datum 26.07.1995

[S. 395] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer an Mittelschulen beträgt:

Besoldung der
Hauptlehrer

Jahresstufen (Klasse 22 BVO)	Fr.	Jahresstufen (Klasse 22 BVO)	Fr.
29		161504 10–11	132285
26–28		1583179	128565
23–25		1551288	124847
22		1519417	121129
19–21		1487536	117409
17–18		1455675	113690
15–16		1423794	109971
14		1391923	106252
12–13		1360032	102534
		1	99533

a) Mittelschulen

§ 1 a. Abs. 1 unverändert
Hauptlehrer

b) Seminare und
TWI

lit. a–c unverändert

erhalten folgende Jahresgrundbesoldung

Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.	Jahresstufen (Klasse 23 BVO)	Fr.
29		173116 10–11	141796
26–28		1697009	137810
23–25		1662838	133823
22		1628677	129838
19–21		1594496	125851
17–18		1560325	121865
15–16 // [S. 396]		1526164	117880
14		1492003	113893
12–13		1457822	109907

1

105920

Die Stufe 29 bleibt gesperrt bis zur Freigabe durch den Regierungsrat.

§ 1 b. Die Jahresgrundbesoldung der Hauptlehrer für Fachdidaktik und beruflichen Fachunterricht am Arbeitslehrerinnen- und am Haushaltungslehrerinnenseminar richtet sich nach § 7, Kategorie D.

c) Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnenseminar

§ 1 c. Der Aufstieg in der Skala der Jahresstufen erfolgt auf den 1. Januar. Vorbehalten bleiben § 1 d, § 1 e und § 1 f.

d) Zeitpunkt des Aufstiegs

Abs. 2 unverändert.

§ 1 d. Der Aufstieg in die Jahresstufen 29 (§ 1), 26 und 29 (§ 1 a, Abs. 2) erfolgt gestützt auf eine Leistungsbeurteilung und im Rahmen einer Beförderungsquote.

Maximalbesoldungen

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 1 e. Der Regierungsrat kann den ordentlichen jährlichen Aufstieg in die nächste Stufe bei ungenügenden Leistungen eines Lehrers unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen.

Unterbrechung des Aufstiegs, Rückstufung, Leistungsbeurteilung

Bei guten Leistungen des Lehrers gibt die Schulleitung nach Vollendung der Jahresstufen 6, 11, 16 und 21 den Aufstieg frei. Erfolgt keine Freigabe, so ist eine Leistungsbeurteilung mit Antragstellung an die Erziehungsdirektion erforderlich.

Nach Anhörung des Personalamtes erlässt der Erziehungsrat Bestimmungen über die Ablauforganisation der Leistungsbeurteilung.

§ 2. Die Amtsdauer der Hauptlehrer beträgt sechs Jahre. Vor der Erneuerungswahl erfolgt eine Leistungsbeurteilung.

Amtsdauer

§ 5. Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk richtet sich für Hauptlehrer sowie Lehrbeauftragte nach der Beamtenverordnung und deren Ausführungsbestimmungen. Die Erziehungsdirektion regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Dienstaltersgeschenk

Ingress zu § 6 a: Vorbehältlich die Ausführungsbestimmungen über Einstufungen in Anlaufklassen und Anlaufstufen werden die Lehr- // [S. 397] beauftragten I bis III wie folgt den Besoldungskategorien A bis D zugeordnet:

§ 7. Die Jahresgrundbesoldung der Besoldungskategorien A bis D wird wie folgt festgesetzt:

b) Besoldung

Jahresstufen	A	B	C	D
	(Klasse 17 BVO)	(Klasse 19 BVO)	(Klasse 20 BVO)	(Klasse 21 BVO)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29	115487	131635	140801	150745
26–28	113207	129037	138023	147769



23–25	110928	126438	135243	144794
22	108649	123841	132464	141820
19–21	106370	121242	129685	138843
17–18	104091	118644	126907	135869
15–16	101811	116046	124127	132893
14	100248	113449	121349	129919
12–13	97969	110850	118569	126942
10–11	95310	107819	115328	123472
9	92651	104788	112085	120001
8	89991	101757	108842	116530
7	87333	99443	105601	113059
6	85390	96412	102359	109588
5	82732	93381	99834	106117
4	80072	90350	96592	102646
3	77413	87319	93350	99892
2	74754	85005	90108	96421
1	72094	81974	86864	92949

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Aufstieg in der Skala der Jahresstufen erfolgt auf den 1. September. Vorbehalten bleiben § 7 a, § 7 b und § 7 c.

Abs. 5–7 unverändert.

§ 7 a. Der Aufstieg in die Jahresstufen 26 und 29 erfolgt gestützt auf eine Leistungsbeurteilung und im Rahmen einer Beförderungsquote. Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Personalamt Richtlinien für den Vollzug. Vorbehalten bleibt § 7 b.

Maximalbe-
soldungen

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 2. // [S. 398]

§ 7 b. Der Erziehungsrat kann den ordentlichen jährlichen Aufstieg in die nächste Stufe bei ungenügenden Leistungen des Lehrbeauftragten unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen.

Unterbrechung
des Aufstiegs,
Rückstufung

Bei guten Leistungen des Lehrbeauftragten gibt die Schulleitung nach Vollendung der Jahresstufen 6, 11, 16 und 21 den Aufstieg frei. Erfolgt keine Freigabe, so ist eine Leistungsbeurteilung mit Antragstellung an die Erziehungsdirektion erforderlich.

Nach Anhörung des Personalamtes erlässt der Erziehungsrat Bestimmungen über die Ablauforganisation der Leistungsbeurteilungen.

§ 8. Abs. 1–3 unverändert.

Auflösung des
Dienstverhält-
nisses

Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die §§ 5, 14, 21 sowie 22 Anwendung.

§ 9. Vikare werden von der Schulleitung für höchstens 12 Schulwochen angestellt und für die erteilte Unterrichtsstunde gestützt auf § 7 wie folgt entschädigt:

Vikare

a) für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenstunden:

- ohne Fachabschluss Fr. 86.00 (A, Stufe 3,1/900);
- mit Fachabschluss Fr. 103.70 (C, Stufe 3,1/900);

b) für Fächer mit einer Verpflichtung von 24 bis 26 Wochenstunden:

- ohne Fachabschluss Fr. 75.90 (A, Stufe 3,1/1020);
- mit Fachabschluss Fr. 91.50 (C, Stufe 3,1/1020).

Die Entschädigungen für Kurzstunden werden mit dem Faktor 0,91 umgerechnet. Am TWI richtet sich die Einstufung der Vikare für technische Fächer nach §§ 6 a und 7.

§ 31. Die Vollendung der für Dienstaltersgeschenke der Lehrbeauftragten I und II erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

Dienstalters-
geschenk,
Vorbehalt

II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Überführung von den bisherigen in die neuen Besoldungsskalen wird wie folgt vorgenommen: // [S. 399]

a) §§ 1, 1 a und 7 (Hauptlehrer, Lehrbeauftragte)

Stufen bisher	Stufen neu	Stufen bisher	Stufen neu
20	29	10	11
19	26	9	10
18	23	8	9
17	22	7	8
16	19	6	7
15	18	5	6
14	17	4	5
13	15	3	4
12	14	2	3
11	12	1	2

b) § 1 b (Hauptlehrer an ALS und HLS)

Stufen bisher	Stufen neu	Stufen bisher	Stufen neu
24	29	16	16
23	26	15	15
22	24	14	14
21	23	13	12
20	22	12	11



19	19	11	10
18	17	10	9
17	16	1–9	unverändert

IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber i. V.:

Hirschi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]